



Förderung von Solarstromanlagen/-speichern, Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Tab. 1 Fördersätze für Solarstromanlagen bei fester Einspeisevergütung (Kleinanlagen bis einschl. 100 kWp Anlagenleistung) [ct/kWh]				
Inbetriebnahme	Anlagen auf Wohngebäuden/Gebäuden nach § 48 EEG ^{1/} Lärmschutzwänden			Sonstige Anlagen
	0-10 kWp	10-40 kWp	40-100 kWp	0-100 kWp
ab 01. November 2021	7,03	6,83	5,35	4,82
ab 01. Dezember 2021	6,93	6,73	5,27	4,75
ab 01. Januar 2022	6,83	6,63	5,19	4,67

Reduzierte EEG Umlage auf Eigenverbrauch	0 - 30 kWp = 0 %	> 30 - 100 kWp = 40 %
--	------------------	-----------------------

Tab. 2 Fördersätze für Solarstromanlagen bei Direktvermarktung (verpflichtend ab 100 kWp Anlagenleistung) [ct/kWh]				
Inbetriebnahme	Anlagen auf Wohngebäuden/Gebäuden nach § 48 EEG*/ Lärmschutzwänden			Sonstige Anlagen
	0-10 kWp	10-40 kWp	40-750 kWp	0-750 kWp ²
ab 01. November 2021	7,43	7,23	5,75	5,22
ab 01. Dezember 2021	7,33	7,13	5,67	5,15
ab 01. Januar 2022	7,23	7,03	5,59	5,07

Reduzierte EEG Umlage auf Eigenverbrauch	0 - 30 kWp = 0 %	> 30 - 100 kWp = 40 %
--	------------------	-----------------------

<ul style="list-style-type: none"> ● Auf eigen verbrauchten Solarstrom von Anlagen über 30 kWp Leistung ist eine reduzierte EEG Umlage zu entrichten ● Bei Anlagen über 10 kW erfolgt eine Mischvergütung z.B. 20 kW-Anlage mit fester Einspeisevergütung: $(10/20 \times 7,03 \text{ ct/kWh}) + (10/20 \times 6,83 \text{ ct/kWh}) = 6,93 \text{ ct/kWh}$ ● Laufzeit der Einspeisevergütung: 20 Jahre plus anteilig das Inbetriebnahmejahr ● Die Vergütung ist begrenzt auf Anlagengrößen bis 750 kWp ● Freiflächenanlagen erhalten eine Förderung nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung gemäß EEG 2017. Die Anlagengröße ist begrenzt auf 100 kWp - 10 MWp <p>¹ Gebäude die vor dem 01. April 2012 errichtet wurden / Gebäude die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle oder einem forstwirtschaftlichen Betrieb stehen / Gebäude die der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dienen</p> <p>² Für Anlagen von 300 - 750 kWp wird nur 50 % der erzeugten Strommenge vergütet, alternativ kann das Ausschreibungsverfahren gewählt werden</p> <p>Alle Angaben ohne Gewähr</p>

Förderung von Solarstromanlagen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) legt fest, dass der ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Solarstrom vergütet wird - 20 Jahre lang.

Günstige Finanzierungsprogramme, z. B. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) flankieren die Einspeisevergütung, indem sie Darlehen mit einem sehr günstigen Zinssatz anbieten.

Einspeisevergütung und Direktvermarktung

Anlagen bis 100 kWp Leistung werden mit einer festen Einspeisevergütung gefördert.

Betreiber von Solarstromanlagen ab 100 kWp Leistung müssen ihren Strom selbst oder über Direktvermarkter vertreiben. Der Solarstrom wird dabei an der Strombör-

se verkauft. Der Anlagenbetreiber erhält dafür den Börsenpreis zuzüglich einer Marktprämie, die der Differenz zwischen dem Börsenpreis und der Einspeisevergütung entspricht. Hinzu kommt ein Aufschlag von 0,4 ct/kWh als Ausgleich für den Mehraufwand durch die Direktvermarktung.

Auch Betreiber von Anlagen unter 100 kWp Leistung können ihren Strom direkt vermarkten. Sie bekommen dann ebenfalls die um 0,4 ct/kWh höhere Vergütung.

Altanlagen

Altanlagen bis 100 kWp Leistung haben auch nach Ablauf der 20-jährigen EEG-Förderung einen Anspruch auf Einspeisevergütung.

Die Höhe dieser Einspeisevergütung entspricht dem Jahresmittelwert des Börsenstrompreises am Spotmarkt

abzüglich einer Vermarktungspauschale von 0,4 ct/kWh (bzw. 0,2 ct/kWh bei Anlagen, die mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet sind).

Die abzuziehende Vermarktungspauschale gilt für das Jahr 2021, ab 2022 wird sie neu ermittelt.

Der Anspruch auf Einspeisevergütung ist befristet bis 31.12.2027.

Eigenverbrauch von Solarstrom

Für den selbst verbrauchten Solarstrom aus Anlagen ab 30 kWp Leistung ist eine reduzierte EEG-Umlage zu zahlen. Sie beträgt 40 % der jeweils gültigen EEG-Umlage. Der Eigenverbrauch muss vom Verbraucher des selbst erzeugten Solarstroms mittels geeichtem Zähler gemessen und dem zuständigen Netzbetreiber mitgeteilt werden.

EEG-Umlage fällt nicht an für:

- Anlagen unter 30 kWp Leistung mit weniger als 30 MWh Eigenverbrauch/Jahr.
- Eigenversorger, die weder mittelbar noch unmittelbar ans Netz angeschlossen sind (Inselsysteme)
- Eigenversorger, die sich vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für den nicht selbst verbrauchten Strom keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen.

Mitteilungspflichten

Die Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber alle zur Endabrechnung relevanten Daten eines Kalenderjahres bis 28. Februar des Folgejahres zur Verfügung stellen.

Mieterstromförderung

Damit auch Mieterinnen und Mieter direkt an der Energiewende teilhaben können, wurde das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom aufgelegt.

Es legt fest, dass für Solarstrom aus Anlagen auf, an oder in einem Wohngebäude ein Mieterstromzuschlag gezahlt wird, wenn der Solarstrom in dem Wohngebäude oder in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, verbraucht wird. Als Wohngebäude gilt ein Gebäude, in dem mindestens 40 % seiner Fläche dem Wohnen dient.

Der Mieterstromzuschlag ist analog der Einspeisevergütung gestaffelt:

Mieterstromzuschlag [ct/kWh]			
Inbetriebnahme	0-10 kWp	10-40 kWp	40-100 kWp
ab 01. 11. 2021	3,29	3,06	2,06
ab 01. 12. 2021	3,25	3,01	2,03
ab 01. 01. 2022	3,20	2,97	2,00

- Der von den Mietern nicht direkt verbrauchte Solarstrom wird ins Netz eingespeist und nach EEG vergütet.
- Der Zuschlag wird 20 Jahre gezahlt, ab Inbetriebnahme der Anlage.
- Für den Mieterstrom fällt die volle EEG-Umlage an, dafür allerdings keine Stromsteuer, Netzentgelte und sonstigen Abgaben.

Mieterstrom kombiniert lokal erzeugten Solarstrom und Netzstrom zu einem Stromprodukt.

- Gegenüber den Verbrauchern (Mietern) tritt der Mieterstromanbieter immer als Vollversorger auf.

Der Betreiber der Solarstromanlage kann entweder den zur Vollversorgung fehlenden Reststrom selbst beschaffen, er ist dann Strom- und Energieversorgungsunternehmen mit allen damit verbundenen Anforderungen. Er kann den Mieterstrom aber auch an Dritte (z.B. Stadtwerke etc.) verkaufen, die dann die Vollversorgung der Verbraucher übernehmen.

- Der Preis des an die Verbraucher gelieferten (Misch-) Stroms darf 90 % des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs (Grund- und Arbeitspreis) nicht übersteigen. Wird der Höchstpreis überschritten, entfällt nicht der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag, sondern es erfolgt eine Herabsetzung auf den Höchstpreis.
- Der Anlagenbetreiber hat Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber. Bis zum 28. Februar des Folgejahres sind unter Anderem die vor Ort verbrauchte und die ins Netz eingespeiste Solarstrommenge sowie die aus dem Netz bezogene Strommenge mitzuteilen.

Die Mieter können auch künftig ihren Stromanbieter frei wählen. Das Mieterstromgesetz enthält daher Vorgaben zur Vertragsgestaltung.

- Mieterstromverträge dürfen nicht mit Mietverträgen gekoppelt werden.
- Die Laufzeit beträgt max. 1 Jahr.
- Bei Auszug endet der Mieterstromvertrag automatisch, er muss nicht gesondert gekündigt werden.

Erforderliche Messtechnik

Im EEG werden auch grundsätzliche Vorgaben für die Ausstattung einer Solarstromanlage mit messtechnischen Einrichtungen getroffen. Alles Weitere regelt das Messstellenbetriebsgesetz.

- In Anlagen bis einschließlich 7 kWp Leistung ist der Einbau von intelligenter Messtechnik (Smart Meter) nicht erforderlich.
- Anlagen von mehr als 7 kWp bis max. 25 kWp müssen mit technischen Einrichtungen versehen werden, die über ein Smart-Meter-Gateway die Ist-Einspeisung abrufen können.
- Anlagen mit einer Leistung über 25 kWp müssen mit technischen Einrichtungen versehen werden, die über ein Smart-Meter-Gateway die Ist-Einspeisung abrufen können und die Einspeiseleistung stufenweise oder stufenlos ferngesteuert regeln können.
- Die Einbaupflicht von intelligenter Messtechnik gilt ab dem Zeitpunkt, an dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit dazu feststellt.
- Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems können Anlagen mit mehr als 7 kWp Leistung mit Fernsteuereinrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber die Einspeiseleistung ganz oder teilweise bei Netzüberlastung reduzieren kann. Anlagen von 7 kWp - 25 kWp können alternativ am Netzverknüpfungspunkt ihrer Anlage die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Förderung von Solarstromspeichern und Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Betreiber von Solarstromanlagen können durch den Einsatz von Solarstromspeichern den Anteil ihres selbst genutzten Solarstroms deutlich erhöhen.

Die folgenden Bundesländer haben Förderprogramme aufgelegt, um die Markt- und Technologieentwicklung von Batteriespeichersystemen anzuregen.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Verbesserung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge finanziell gefördert. Informieren Sie sich dazu auch vor Ort bei ihrer Kommune und Gemeinde über bestehende Fördermöglichkeiten.

Bayern

Im „PV-Speicher-Programm“ (Teil des 10.000 Häuser-Programmes) wird die Installation eines neuen Batteriespeichers in Kombination mit einer Neu- oder Ergänzungsin- stallation einer Solarstromanlage gefördert.

- Der Förderbeitrag ist nach Größe des Batteriespeichers gestaffelt und geht von 500 € für einen 3 kWh-Speicher bis zu 3.200 € für einen 30 kWh-Speicher.
- Antragsberechtigt sind Eigentümer (Privatpersonen) von 1- oder 2-Familienhäusern mit Erstwohnsitz im Gebäude.

https://www.energieatlas.bayern.de/buerger/10000_haeuser_programm.html

Berlin

Das Förderprogramm „EnergiespeicherPLUS“ bezuschusst die Anschaffung von netzdienlichen Speichersystemen in Verbindung mit der Neuerrichtung von Solarstromanlagen. Die Förderung ist als kapazitätsabhängiger Festbetragszuschuss angelegt:

- Pro kWh nutzbarer Speicherkapazität gibt es einen Zuschuss von 300 EUR
- Die max. Förderhöhe beträgt 15.000 € pro Anlage
- Verfügt der Stromspeicher über ein Energiemanagementsystem mit Erzeugungs- oder Verbrauchsprognosen, wird zusätzlich ein Bonus in Höhe von 300 EUR je Speicher gezahlt
- Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, gesellschaftliche, staatliche oder kirchliche Institutionen, Genossenschaften oder Wohnbaugesellschaften.

<https://www.energiespeicherplus.de/>

Im Rahmen des Förderprogramms „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“ (WELMO) wird die Errichtung von Ladeinfrastruktur inkl. Netzanschluss auf privaten betrieblichen Flächen der Antragsteller im Stadtgebiet Berlin mit 50 % der Gesamtkosten gefördert.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, selbstständig Tätige mit Sitz/Betriebsstätte in Berlin sowie Nutzer des Förderprogramms „EnergiespeicherPLUS“.

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/technologiezentren-zukunftsorte-smart-city/elektromobilitaet/artikel.716619.php>

Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen des Förderprogramms „progress.nrw - Markteinführung“ werden stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit der Neuerrichtung einer Solarstromanlage gefördert.

- Pro Solarstromanlage und Standort wird ein Speichersystem gefördert
- Die Kapazität des Batteriespeichers (in kWh) darf maximal doppelt so groß sein wie die installierte Leistung der neu errichteten Solarstromanlage (in kWp)
- Der Fördersatz beträgt 200 €/kWh Speicherkapazität
- Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige und (insbesondere) kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz in NRW.

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/p/progres_nrw_markteinfuehrung_breitenprogramm/04_batteriespeicher/index.php

Förderung von Ladestationen durch die KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau unterstützt Unternehmen und Kommunen beim Kauf und der Errichtung von nichtöffentlichen Ladestationen mit den Förderprogrammen 439 und 441 „Ladestationen für Elektrofahrzeuge“. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Ladestationen ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden und in der „Liste der geförderten Ladestationen“ aufgeführt sind.

Die geförderten Ladestationen sind mindestens 6 Jahre zweckentsprechend zu nutzen.

Programm 441 - für Unternehmen

- Die Förderung beträgt 70 % der förderfähigen Kosten, max. 900 € pro Ladepunkt und max. 45.000 € pro Standort.
- Ein einzelner Ladepunkt wird nur gefördert, wenn die Gesamtkosten mindestens 1.285,71 € betragen.
- Bezuschusst wird der Kauf und die Installation von Ladestationen mit bis zu 22 kW Ladeleistung und intelligenter Steuerung an Stellplätzen, die nicht öffentlich zugänglich sind. An den Stationen können Firmenfahrzeuge, Carsharing-Fahrzeuge sowie Privatfahrzeuge der Beschäftigten aufgeladen werden.
- Gefördert werden Unternehmen, Einzelunternehmer, freiberuflich Tätige, kommunale Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, z. B. Kammern und Verbände sowie gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Die Nutzung ergänzender Förderungen z.B. einer Solarstromanlage ist möglich. Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist dagegen nicht möglich.

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektrofahrzeuge-Unternehmen-\(441\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektrofahrzeuge-Unternehmen-(441)/)

Programm 439 - für Kommunen

- Der Zuschuss beträgt 70 % der förderfähigen Gesamtkosten, max. 900 € pro Ladepunkt.
- Die Mindest-Zuschusssumme muss 9.000 € betragen (= 10 Ladepunkte), die Gesamtkosten müssen mindestens 12857,14 € betragen.
- Bezuschusst wird der Kauf und die Installation von Ladestationen mit bis zu 22 kW Ladeleistung inkl. Batteriespeicher an Stellplätzen, die nicht öffentlich zugänglich sind. An den Stationen können kommunal genutzte Fahrzeuge, Carsharing-Fahrzeuge sowie privat genutzte Fahrzeuge der Beschäftigten aufgeladen werden.
- Gefördert werden Kommunen und Landkreise, deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände
- Mehrere Kommunen können sich zusammenschließen um den Mindestzuschussbetrag zu erreichen. Eine Kommune übernimmt die Antragsstellung.

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Infrastruktur/F%C3%B6rderprodukte/Nachhaltige-Mobilit%C3%A4tskonzepte-\(439\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Infrastruktur/F%C3%B6rderprodukte/Nachhaltige-Mobilit%C3%A4tskonzepte-(439)/)

Solar-Darlehen bei der KfW

KfW Programm „Erneuerbare Energien“

Die KfW Bankengruppe ist Eigentum von Bund und Ländern. Sie fördert Solarstromanlagen und Batteriespeichersysteme im Rahmen des Förderprogramms „Erneuerbare Energien (Programmnummer 270/274)“ mit zinsgünstigen Krediten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kfw.de

Wer wird gefördert?

- Privatpersonen und gemeinnützige Antragssteller, die zumindest einen Teil des erzeugten Stroms einspeisen
- Landwirte, Freiberufler
- In- und ausländische Unternehmen in privatem oder kommunalem Besitz

Was wird gefördert?

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der zugehörigen Kosten für Planung, Projektierung und Installation (Programm 270 „Erneuerbare Energien - Standard“).

Wie wird gefördert?

Antragsteller erhalten ein zinsgünstiges Darlehen zum Bau der Solarstromanlage. Den Antrag stellen sie bei ihrer Hausbank. Dazu ist ein Angebot eines Installateurs erforderlich. Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonitätseinstufung) von der Hausbank festgelegt.

Die aktuellen Konditionen sind im Internet unter [„www.kfw.de/konditionen“](http://www.kfw.de/konditionen) abrufbar.

Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen. Die Auszahlung erfolgt zu 100%. Die Abruffrist des Darlehens beträgt 1 Jahr.

Die Kreditlaufzeit beträgt wahlweise:

- Bis zu 5 Jahre bei max. 1 tilgungsfreien Anlaufjahr
- Bis zu 10 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Bis zu 20 Jahren bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Bei Kreditlaufzeiten bis zu 10 Jahren wird der Zinssatz über die gesamte Laufzeit festgeschrieben, bei längeren Laufzeiten erfolgt die Zinsbindung für 10 Jahre oder für die gesamte Laufzeit.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Solar-Darlehen bei Kreditinstituten

Mittlerweile haben sich bankenspezifische Solarkredite am Markt etabliert, z. B. bei der Umweltbank, bei den Landesbausparkassen etc.

Ein Überblick über die Anbieter von Solarkrediten finden Sie z. B. unter [„www.solarkredit.com“](http://www.solarkredit.com). Informieren Sie sich auch bei Ihrer Hausbank.

Meldepflichten

Solarstromanlagen müssen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim Marktstammdatenregister (MaStR) angemeldet werden. Das MaStR ist ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs genutzt werden kann.

Die Meldung erfolgt über ein webportal bei der Bundesnetzagentur (www.marktstammdatenregister.de). Die registrierten Daten sind öffentlich zugänglich.

Die Meldepflicht gilt ausnahmslos für alle Solaranlagen, die direkt oder indirekt mit dem Netz verbunden sind, es gibt keine Bagatellgrenze.

Meldepflicht auch für Solarstromspeicher

Auch Solarstromspeicher müssen registriert werden, da sie nach §3 EEG nicht als Teil der Solarstromanlage begriffen werden, sondern als eigenständige EEG-Anlage.

Verstöße gegen die Meldepflicht haben Folgen

Der Netzbetreiber darf die EEG-Vergütung erst zahlen, nachdem die Anlage vom Betreiber im Marktstammdatenregister eingetragen wurde.

Eine versäumte Registrierung wirkt sich allerdings nur auf die Fälligkeit, nicht auf den grundsätzlichen Anspruch auf Förderung aus. Eine versäumte Registrierung wird mit einem 20-prozentigen Vergütungsabschlag für die Zeit bis zu Registrierung geahndet.

Wird eine Solarstromanlage oder ein Speicher nicht gemeldet drohen Bußgelder bis zu 50000 Euro.